

Investiturverboten für die Reichskirche zu setzen⁶, so beginnt die Diskussion um den „Erlaß“ des frühesten Investiturverbotes wie eh und je mit jener durch Konvention und Edition auf das Frühjahr 1075 bezogenen Mitteilung des Mailänder Stadtchronisten Arnulf: ... *praefatus papa habita Romae synodo palam interdicat regi, ius deinde habere aliquod in dandis episcopatibus, omnesque laicas ab investituris ecclesiarum summovet personas*⁷.

Arnulf von Mailand hat der Forschung wahrlich eine harte Nuß zu knacken gegeben⁸ – einerseits gilt er als zeitgenössisch und gut informiert, andererseits fehlt für die folgenden zwei Jahre jede anderweitige Resonanz eines solchen von der römischen Fastensynode 1075 herrührenden Beschlusses. Allerdings, aus der Zeit nach dem Treffen von Canossa im Januar 1077 sind insgesamt drei Hinweise auf die Existenz eines wie auch immer gearteten päpstlichen Einschreitens gegen die Investiturstreitpraxis bekannt⁹, die nicht hinwegdiskutiert werden können.

Für Friedrich Kempf bedeutete dies, daß er trotz der von Schieffer aufgezeigten Serie von Unwahrscheinlichkeiten an einem zur Fastensynode 1075 verhängten Investiturverbot festhielt¹⁰. Doch genaugenommen hatten sowohl Schieffer als auch Kempf jeweils die Unmöglichkeit der Gegenthese, nicht aber letztlich die eigene These bewiesen. Kempfs Ablehnung einer Umdatierung des ersten Investiturverbotes auf 1078 findet an den entsprechenden Erwähnungen 1077 eine starke Stütze, die es auch Schieffer nicht gelungen war, endgültig zu entkräften¹¹. Andererseits läßt

⁶) J. L a u d a g e, *Priesterbild und Reformpapsttum im 11. Jahrhundert* (Archiv für Kulturgeschichte. Beiheft 22, 1984). Es ist hier nicht der Platz, die Argumente des Vf. im Detail zu würdigen. – Typisch für die historisch unbekümmerte Argumentationsweise Laudages ist es, wie z.B. der Einfluß Humberts von Silva Candida auf die nachfolgende Reformergeneration „bewiesen“ werden soll: indem Humbert das Papstwahldekret mit subskribierte (S. 169). Die Auswirkungen der Canones von 1059 auf die Folgezeit (S. 247–250 und Zusammenfassung S. 310) werden stets nur behauptet, nicht belegt. Den bisher fehlenden Nachweis für die Rezeption Humberts im Schrifttum der Reformzeit kann Laudage nicht erbringen, und damit bleiben die behaupteten Einflüsse bloße Vermutung. Zu Laudages Buch vgl. die Entgegnung von R. Schieffer, „Priesterbild“, *Reformpapsttum und Investiturstreit. Methodische Anmerkungen zu einer Neuerscheinung*, Archiv für Kulturgeschichte 68 (1986) S. 479–494, bes. S. 491 f.

⁷) Arnulfi Gesta archiepiscoporum Mediolanensium, hg. von L. C. B e t h m a n n / W. W a t t e n b a c h, MGH SS 8 (1848) lib. IV, cap. 7, S. 27 Z. 18–20.

⁸) Welche Irrwege die Wissenschaft hierbei lange Zeit ging, zeigt u. a. die anachronistische Diskussion um die mögliche „Nichtpromulgation“ eines beschlossenen Canon; vgl. dazu abschließend G. B. B o r i n o, *Il decreto di Gregorio VII contro le investiture fu „promulgato“ nel 1075*, Studi Gregoriani 6 (1959/61) S. 329–348.

⁹) Die Fälle sind zusammengestellt bei S c h i e f f e r (wie Anm. 1) S. 143–145; es handelt sich um die Einsetzung der Bischöfe Gerhard von Cambrai (Das Register Gregors VII., hg. von E. C a s p a r, MGH Epp. sel. 2 [1920–23] IV 22) und Huzman von Speyer (Reg. V 18) sowie des Patriarchen Heinrich von Aquileia (Bertholdi Annales a. 1079, MGH SS 5 [1844] S. 317).

¹⁰) Rezension durch F. K e m p f, Archivum Historiae Pontificiae 20 (1982) S. 409–415, bes. S. 413 f.

¹¹) S c h i e f f e r (wie Anm. 1) S. 146 räumt ein, daß damit Arnulfs Bericht nicht „schlichtweg als unhistorisch“ bzw. als subjektiver Irrtum eliminiert werden könne.